

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 1/07 S

L 5 AR 5/06 (LSG für das Saarland)
S 10 SB 401/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Saarland,
vertreten durch das Landesamt für Jugend,
Soziales und Versorgung,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Beschlüsse des Landessozialge-
richts für das Saarland vom 22. Dezember 2006 und vom 11. Mai 2007 und
sein "Antrag nach § 17a Gerichtsverfassungsgesetz" werden als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialge-
richt keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger lehnte den für sein Verfahren beim Sozialgericht (SG) zuständigen Richter am SG F. mit Schriftsatz vom 8.11.2006 wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Mit Beschluss vom 22.12.2006 wies der 5. Senat des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland unter Mitwirkung des Präsidenten des LSG B. , der Richterin am LSG M. und des Richters am SG S. diesen Antrag ab. Nach Zustellung dieses Beschlusses hat der Kläger mit Schriftsatz vom 23.3.2007 sowohl (weiterhin) Richter am SG F. als auch die im Beschluss vom 22.12.2006 genannten Richter B. , M. und S. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das LSG hat durch Beschluss vom 11.5.2007 festgestellt, dass sich der Ablehnungsantrag gegen Richter S. erledigt habe, weil dieser dem Senat nicht mehr angehöre. Den gegen die Richter B. und M. gerichteten Antrag hat es als unzulässig verworfen. In Bezug auf den Richter am SG F. hat das LSG lediglich eine Bekräftigung der Ansicht des Klägers, jedoch kein erneutes Ablehnungsgesuch angenommen.
- 2 Mit einem am 21.6.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 31.5.2007 ("Antrag nach § 17a Gerichtsverfassungsgesetz" <GVG>) hat der Kläger gegen beide Beschlüsse des LSG "Zulassungsbeschwerde" eingelegt. Er beantragt, "diese Beschwerde zuzulassen", wofür er sich auf § 17a Abs 4 Satz 3 und 4 GVG beruft.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschlüsse des LSG vom 22.12.2006 und 11.5.2007 sind, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar. Etwas anderes folgt auch nicht aus § 17a Abs 4 Satz 3 und 4 GVG, der hier nicht einschlägig ist.
- 4 Im Übrigen ist der gestellte "Antrag nach § 17a GVG" schon deshalb unzulässig, weil Rechtsbehelfe beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 166 Abs 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

